

Bundesministerium für Justiz  
z.H. LStA MMag. Verena Cap  
Museumstraße 7  
1070 Wien

Abteilung für Rechtspolitik  
Wiedner Hauptstraße 63 | 1045 Wien  
T 05 90 900DW | F 05 90 900114294  
E rp@wko.at  
W wko.at/rp

via E-Mail: team.z@bmj.gv.at

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom  
2021-0.523.465  
30.7.2021

Unser Zeichen, Sachbearbeiter  
Rp 733/21/AS/CG  
Dr. Artur Schuschnigg

Durchwahl  
4014

Datum  
31.8.2021

**Vorschlag der Europäischen Kommission für einen Beschluss des Rates über den Beitritt der EU zum Übereinkommen über die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen; Stellungnahme**

Sehr geehrte Damen und Herren,  
sehr geehrte Frau LStA MMag. Cap,

wir danken für die Übermittlung des neuen Vorschlags der Europäischen Kommission für einen Beschluss des Rates über den Beitritt der EU zum Übereinkommen über die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen samt Beilagen und die Einräumung der Möglichkeit, zum Beschlussentwurf Stellung zu nehmen.

Ziel des Haager Übereinkommens über die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen ist es, ein multilaterales System für die wechselseitige Anerkennung und Vollstreckung von gerichtlichen Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen zu etablieren.

Politisch ist das Anliegen der Kommission nachvollziehbar, aus praktischer Sicht bestehen allerdings eine Reihe grundsätzlicher Bedenken. Diese führen dazu, dass einem Beitritt der Europäischen Union zu diesem Haager Abkommen derzeit kritisch gegenübergestellt wird. Angeregt wird, den Vorschlag der Kommission noch eingehend zu diskutieren.

Hervorzuheben ist, dass im gegenständlichen sachlichen Anwendungsbereich vor allem das New Yorker Übereinkommen über die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche eine weltweite Geltung erlangt hat. Dieses Übereinkommen lässt sich jedoch aus verschiedensten Gründen nicht mit dem nunmehrigen Haager Übereinkommen vergleichen.

Ein Beitritt der Europäischen Union zu dem gegenständlichen Haager Abkommen würde nicht nur dazu führen, dass eine von einem Gericht eines Mitgliedsstaates der Union ergangene

Entscheidung in einem Drittstaat, der Vertragspartei des Abkommens ist, anzuerkennen und zu vollstrecken ist. Ein solcher Beitritt würde auch dazu führen, dass eine in einem Drittstaat ergangene gerichtliche Entscheidung innerhalb der Union anzuerkennen und zu vollstrecken wäre.

Abstrakt gesehen wird viel davon abhängen, wieviele und vor allem wieviele wirtschaftlich bedeutende Staaten das Haager Abkommen ratifizieren werden. Zum jetzigen Stand haben lediglich drei Staaten dies getan (Israel, Ukraine und Uruguay). Die wirtschaftspolitische Bedeutung hält sich daher zumindest derzeit in Grenzen. Auch das Ergebnis der Arbeitshypothese der Kommission in Hinblick auf acht ausgewählte Drittstaaten (für den Zeitraum 2022 bis 2026 mit unmittelbaren Vorteilen für Unternehmen und Bürger der Union in Höhe zwischen 1,1 und 2,6 Mio. Euro) stellt kein überzeugendes Argument für einen Beitritt zu dem Abkommen dar.

Wesentliche Bedenken bestehen im Hinblick auf die Rechtsstaatlichkeit und Korruptionsneigung vieler (potentieller) Vertragsstaaten. Die Ukraine, z. B., wird nach einschlägigen Indizes nicht als besonders vertrauenswürdig eingeschätzt.

Die Schwierigkeiten, die mit derartigen Instrumentarien verbunden sein können, zeigen sich selbst innerhalb der Europäischen Union. Die Unabhängigkeit der Justiz stellt ein Fundament für das Vertrauen innerhalb der Union in gerichtliche Entscheidungen dar. Dass dieses Vertrauen berechtigter Weise in Frage gestellt wird, bedarf wohl keiner weiteren Ausführungen. Die EuGVVO fußt auf einem weitgehend einheitlichen politischen und rechtlichen Verständnis Europäischer Staaten. Ihre Gestaltung und Weiterentwicklung liegen in den Händen demokratisch gewählter Organe. Ihre Anwendung unterliegt letzten Endes der Kontrolle des Gerichtshofs der Europäischen Union. Diese Einheitlichkeit fehlt dem Haager Abkommen vollkommen. Dieses Abkommen bietet zudem keinen Mechanismus, um das notwendige Vertrauen aufzubauen. Darüber hinaus bietet das Abkommen keinen ausreichenden Schutz, um gegen fehlende Rechtsstaatlichkeit und bestehende Korruptionseigenheit wirksam auftreten zu können. Art. 7 des Abkommens kann - wenn überhaupt - nur als Schutz für sehr krasse Fälle angesehen werden.

Zwar kann nach Art. 29 eine Vertragspartei (in unserem Falle wohl die Europäische Union) innerhalb von zwölf Monaten nach Beitritt einer Vertragspartei erklären, dass dieser Beitritt nicht dazu führt, dass das Übereinkommen zwischen diesen beiden Vertragsparteien gelten soll. Allerdings ist davon auszugehen, dass in diesem Punkt viel politisches Taktieren den Ausschlag geben wird - und nicht unbedingt die praktische Seite des jeweiligen Gerichtssystems. Jedenfalls wäre es eine Entscheidung, die nicht von Österreich getroffen werden könnte.

Wie unterschiedlich die Auffassungen über ein Gerichtssystem sein können, zeigt illustrativ ein Auszug aus einem vom [ORF zitierten Brief](#) von vier US-amerikanischen Kongressabgeordneten in einem Brief an ihre Regierung: „*Wir sind besorgt, dass Herr Firtasch seinen beträchtlichen Reichtum und seinen schlechten Einfluss genutzt hat, um das Rechtssystem dieses Landes (Österreich, Anm.) zu untergraben und die Auslieferung und das Prinzip der Rechtsstaatlichkeit zu umgehen.*“

Strebt die Europäische Union dennoch eine Ratifizierung des Haager Übereinkommens an, ist aus unserer Sicht jedenfalls sicherzustellen, dass die Anerkennung bzw. Vollstreckung von Entscheidungen versagt wird, sofern und soweit mit ihr Strafschadenersatz zugesprochen wird (Art. 10 ist eine Kann-Bestimmung). Ebenso müsste sichergestellt werden, dass eine Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen und Vergleichen auf opt-out-Basis jedenfalls ausgeschlossen sind.

Gegen die Nichtanwendung des Abkommens auf die gewerbliche Miete oder Pacht auf unbewegliche Sachen besteht kein Einwand.

Zusammenfassend wird insbesondere aufgrund der ausgeführten Punkte einem Beitritt der Europäischen Union zu diesem Haager Abkommen derzeit kritisch gegenübergestellt. Angeregt wird, den Vorschlag der Kommission noch eingehend zu diskutieren.

Wir bitten um Berücksichtigung unserer Ausführungen und stehen selbstverständlich gerne für weitere Erörterungen zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Claudia Rosenmayr-Klemenz  
Abteilungsleiterin-Stv.